



- **Herstellerhaftung**

- Der Hersteller unterliegt gemäß § 823 Abs.1 BGB einer Verkehrssicherungspflicht bzw. gemäß § 3 Produkthaftungsgesetz einer Instruktionspflicht, was den sicheren Betrieb eines Produktes betrifft
- In der Betriebsanleitung nach der gültigen Druckgeräte-Richtlinie (Anhang 1, Abschnitt 3.4) hat der Hersteller einen Hinweis auf die vorgesehene Lebensdauer anzugeben (§ 5 Abs. 1 GPSG).
- Außerdem gibt der Hersteller über Instandhaltungsanweisungen Instruktionen, die für jeden einzelnen Bautyp eines Feuerlöschers vorliegen, an die jeweiligen Sachkundigen (befähigte Personen), welche die Instandhaltung durchführen. Dies wird außerdem durch Schulungen, Nachschulungen und Weiterbildungen der ausgebildeten Sachkundigen erreicht.
- **Überalterte und nicht instandgehaltene Feuerlöscher können im Ernstfall versagen oder sogar explodieren !** Dies kann zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Benutzers führen. In der Vergangenheit führte dies nachweislich zu schweren Verletzungen bei der Benutzung überalterter Feuerlöscher. In den Instandhaltungsanweisungen ist grundsätzlich ein Hinweis auf die Lebensdauer der Feuerlöscher enthalten.
- **Die bestehende Rechtslage verpflichtet den Hersteller, auf die Gefahren einer Verwendungsdauer über die empfohlene Lebensdauer hinaus hinzuweisen und den Austausch der Feuerlöscher ab diesem Zeitpunkt dringend zu empfehlen.**

Quelle: Auszugsweise von WIKIPEDIA

Brandschutztechnik ISERMANN, im Mai 2013